

18. Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Region Hannover über die Abfallwirtschaft in der Region Hannover (Abfallsatzung)

Aufgrund der §§ 8, 13 und 18 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit vom 21.12.2011 (Nds. GVBl. S. 493) und §§ 4 und 8 der Verbandsordnung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Region Hannover vom 24.04.2012 (Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover S. 189), in Verbindung mit § 20 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), mit §§ 6 und 11 des Niedersächsischen Abfallgesetzes in der Fassung vom 14.07.2003 (Nds. GVBl. S. 273), in den jeweils gültigen Fassungen, hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Region Hannover in ihrer Sitzung am 30.09.2020 die folgende Satzung über die Abfallwirtschaft in der Region Hannover vom 06.01.2003 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover S. 111), zuletzt geändert am 18.12.2019 (Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover S. 582) beschlossen:

Artikel I

Die Satzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Region Hannover über die Abfallwirtschaft in der Region Hannover vom 06.01.2003 in der Fassung vom 18.12.2019 wird wie folgt geändert:

1. **§ 5 Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:**
„Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer oder sonstige Verpflichtete (§ 4 Abs. 2) haben dem Zweckverband das Vorliegen, den Umfang sowie jede Veränderung der Anschluss- und Benutzungspflicht insbesondere unter Angabe der Zahl der Wohnungen, **Zahl der dort gemeldeten Personen** oder unter Angabe von Art und Umfang der sonstigen Nutzung innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.“
2. **§ 14 Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:**
„Sie sind am Abfuhrtag um **6.00 Uhr** für die Leerung zugänglich zu halten oder bereitzustellen.“
3. **§ 15 Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:**
„Zur Einsammlung ist das Altpapier am Tage der Abholung um **6.00 Uhr** in den dafür vorgesehenen Wertstoffsäcken oder Umleerbehältern in kürzester Entfernung zum Fahrbahnrand, am nächstmöglichen Halteplatz des Sammelfahrzeuges oder an den festgelegten Sammelpunkten bereit zu stellen.“
4. **§ 19 Absatz 4 Satz 3 erhält folgende Fassung:**
„Am vereinbarten Abfuhrtag dürfen nur die zur Abholung angemeldeten Sperrabfälle morgens um **6.00 Uhr** in kürzester Entfernung zum Fahrbahnrand einer öffentlichen oder dem öffentlichen Verkehr dienenden privaten Straße zur Abholung bereitgestellt werden.“
5. **§ 22 Absatz 7 wird neu eingefügt:**
„(7) **Zur Aufnahme von zusätzlichen Mengen an trockenen Laub kann gegen Gebühr ein 80 l Laubabfallsack erworben werden. Dieser darf nur bis zu 15 Kilo befüllt und ausschließlich in der Laubsaison vom 15.10 bis 15.12 zusätzlich zur Biotonne bzw. Biosack bereitgestellt werden.**“

Artikel II

Die vorstehende Satzungsänderung tritt an dem Tage, der auf die Bekanntmachung im Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und der Landeshauptstadt Hannover folgt, in Kraft.

Hannover, den 30.09.2020

(Christine Karasch)
Vorsitzende der Verbandsversammlung

(Thomas Schwarz)
Verbandsgeschäftsführer